

Mittwoch, 16. Februar 1972

Auslandsreisen des Bundespräsidenten.

Bundeskanzlei.

M ü n d l i c h .

Gestützt auf eine Notiz des Bundeskanzlers vom 28. Januar 1972 und auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Bundespräsident geht in dieser Eigenschaft grundsätzlich nicht ins Ausland; vorbehalten bleiben nachstehende Ziffern:

1. Die Praxis, wonach der Bundespräsident in seiner Eigenschaft als Departementsvorsteher dienstlich ins Ausland gehen kann, wird beibehalten.
2. Der Bundespräsident kann auch an Trauerfeierlichkeiten für ausländische Staatsoberhäupter delegiert werden; der Entscheid wird von Fall zu Fall getroffen.
3. An der Praxis, wonach der Bundespräsident seine Ferien nicht im Ausland verbringt, wird festgehalten; wenn ein Bundespräsident ausnahmsweise für höchstens einige Tage privat ins Ausland reisen will, soll hiefür vorgängig die Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden.

Protokollauszug an:

- Bundespräsident und Bundesräte
- EPD (Protokoll)
- BK (Hb, Br, Sa)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller